

- Bier und Malztract:**
- 285. in Fässern.
 - 288. Brekchete.
 - 290. Wein (Naturwein) in Fässern.
 - 291. Wein (Naturwein) in Flaschen u.
 - 292. Schaumweine in Flaschen.
- Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rum, Arrak u. welche nicht unter die sogenannten Liqueure fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht verläßt sind:
- 293. in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen.
 - 294. in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkgrades.
 - 295. Liqueure, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen.
- Fette und Fette.**
- Fette Oele, nicht medizinische, aller Art:
- 296. in Fässern; Pflanzenwachs.
 - 297. in Flaschen oder Blechgefäßen u.
 - aus 298. Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten; Walrath. Seifen:
- 300. gewöhnliche.
 - aus 301. transparente.
- Papier:**
- 303. Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniert und unliniert, Packpapier, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig; Wachs- und Theerpapier.
 - 304. Andere Papiere aller Art, ausgenommen Glas-, Kork- und Schmirgelpapiere (s. Nr. 206); ferner Etiquetten, Formulare, Iffischen, Prospekte, Umschlagbogen, Einbelegen u., bedruckt oder lithographirt.
 - 305. Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzcarton; Lebercarton.
 - 306. Pappendeckel, weißer, und Preßpähne; Pappendeckel, mit Papier überzogen; Kartenpapier.
 - 307. Buchbinder- und Cartonnagearbeiten.
 - 308. Papierwäsche.
- Spinnstoffe.**
- A. Baumwolle.**
- Garne:**
- 315. auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen.
- Gewebe.**
- glatte gefärbte:
- 320. gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt, sammetartige, gemusterte, Biques, Basins, Damast, Brillantés.
 - 321. roh (d. h. aus rohem Garn).
 - 322. gebleicht, buntgewebt, gefärbt, gedruckt, broschirtes Tüll.
- Decken (Bett- und Tischdecken u.):**
- ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:
 - 325. gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt.
 - 326. mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum.
 - 327. Shawls (Umschlagelichter), Schärpen u.
 - 328. Bänder und Posamentierwaaren.
 - 329. Stidereien und Spigen.
 - 330. Wachsstück, gemeines, und sog. Velleinwand, zu Verpackungszwecken.
- B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie u.**
- Garne aus Hanf:**
- aus 334. bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebauht.
 - Garne aus den unter Nr. 333 genannten Spinnstoffen:
 - 338. auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, für den Detailverkauf hergerichtet.
- Gewebe aus den unter Nr. 333 genannten Spinnstoffen:**
- 339. Padtuch unter 9 Fäden auf 5 mm Geviert.
 - 340. roh oder gebauht, von 9-13 Fäden auf 5 mm im Geviert.
 - 341. roh oder gebauht, von 14-22 Fäden auf 5 mm im Geviert.
 - 342. roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen.
 - 344. Bänder und Posamentierwaaren.
 - 345. Stidereien und Spigen.
- Seilerarbeiten:**
- 346. Stride, Taue.
 - 347. andere Seilerarbeiten.
- C. Seide.**
- Seide und Floretseide (Schappe):**
- roh:
 - 355. gezwirnte Seide und Floretseide, soweit nicht unter Nr. 357 fallend, sowie gefärbte Resten- und Ausschußseide (Organzine und Trame.)
 - 357. Näh-, Stids-, Cordonnet-, Posamentierseide und Floretseide: roh und gefärbt.
- Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt:**
- 358. aus reiner Seide und Floretseide.
 - 359. aus Halbseide.
 - 360. Shawls (Umschlagelichter), Schärpen u., aus Seide oder Halbseide.
 - 361. Bänder und Posamentierwaaren aus Seide oder Halbseide.
 - 362. Stidereien und Spigen.
 - 363. Alle unter Nr. 358 bis 362 genannten Waaren in Verbindung mit edlen Metallen.
- D. Wolle rein und gemischt.**
- Garne:**
- roh:
 - 366. einfach oder doublirt; Watte.
 - 367. drei- oder mehrfach gezwirnt.
- gebleicht, gefärbt:**
- 368. einfach oder doublirt.
 - 369. drei- oder mehrfach gezwirnt.
 - 370. auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, für den Detailverkauf hergerichtet.
- Gewebe:**
- roh:
 - 372. Streichgarngewebe.
 - 373. Ramungarngewebe.
- gebleicht, gefärbt, bedruckt:**
- 374. Streichgarngewebe.
 - 375. Ramungarngewebe.
 - 377. Filztücher.
- Decken (Bett-, Tischdecken u.):**
- ohne Näharbeit.
 - 378. ohne Näharbeit.
 - 379. mit Näharbeit.

- Bodenteppiche:**
- 380. grobe, ohne Franzen oder Näharbeit.
 - 381. andere
 - 382. Shawls (Umschlagelichter), Schärpen u.
 - 383. Bänder und Posamentierwaaren.
 - 384. Stidereien und Spigen.
 - 385. Filzstoffe.
- Filzwaaren ohne Näharbeit:**
- 386. roh.
 - 387. gebleicht, gefärbt, bedruckt.
- E. Kautschuk und Guttapercha.**
- 390. Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren auch in Verbindung mit anderen Materialien.
 - 391. Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide u. und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttaperchawaaren.
 - F. Stroh, Rohr, Bast u.
 - aus 394. Weizen aus Sorgho.
 - 396. feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben u.
 - G. Confectionswaaren.
 - Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaaren, zugeschnitten oder fertig:
 - 397. aus Baumwolle.
 - 398. aus Leinen, Jute, Ramie u.
 - 399. aus Seide oder Halbseide.
 - 400. aus Wolle oder Halbwole.
 - 401. Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art. Wirkwaaren mit oder ohne Näharbeit:
 - 402. aus Baumwolle.
 - 403. aus Leinen.
 - 404. aus Seide oder Halbseide.
 - 405. aus Wolle oder Halbwole.
 - 406. Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Bekleidungsartikel, Confectionskartell aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz.
 - Hüte aller Art, fertig geformt
 - 408. nicht ausgeklüftet (ungarnirt).
 - 409. ausgeklüftet (garnirt).
- Regen- und Sonnenschirme:**
- 411. baumwollene.
 - 412. wollene und halbwoollene, leinene.
 - 413. leinene und halbseidene.
 - 414. Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn.
 - Wagendecken (Blachen), fertige:
 - 416. aus Segeltuch mit oder ohne Imprägnierung.
 - 417. aus Kautschukstoffen.
- Thiere und thierische Stoffe.**
- A. Thiere.**
- 421. Ochsen.
 - 422. Zuchttiere, Kühe und Rinder geschauelt.
 - 423. Jungvieh, ungeschauelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend.
 - 424. Mastkälber über 60 kg Gewicht.
 - 425. Kälber bis und mit 60 kg Gewicht.
 - 426. Schweine.
 - 427. Schafe.
 - 428. Ziegen.
- B. Thierische Stoffe.**
- 437. Pferde- und Büffelhaare: gereinigt, gesponnen, zugerichtet.
 - 442. Bettfedern.
 - 443. Daunen (Flaum).
 - 446. Wachsarbeiten aller Art.
 - 448. Hörner: vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten.
 - aus 453. Korallen, verarbeitet, ungefaßt.
- Waaren aus Thon, Steinzeug u.**
- Töpferwaaren:**
- Thonwaaren:**
- 455. Dachziegel, roh.
 - aus 456. Feuerfeste Steine.
 - 457. Dachsteine, Platten, Fliesen: roh.
 - 458. Dachziegel, Dachsteine: gedämpft gefärbt, gebrannt, glatt.
 - 459. Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt; gedämpft, gefärbt, gebrannt, glatt; architektonische Verzierungen, Terralotten für Architektur und Gärten.
 - 460. Fliesen, Platten aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen.
 - aus 461. Tiegel, Muffeln, Kapseln.
- Steinzeugwaaren:**
- Fliesen, Platten:
 - 464. geschiefert, geschliffen, glatt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe.
 - 465. bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen.
- Töpferwaaren.**
- 468. gemeine, mit grauem oder rötlichem Bruch, glatt oder nicht glatt; Steinzeugwaaren, gemeine (Krugwaaren); Isolatoren aus Porzellan.
 - 469. mit weißem oder gelbem Bruch; feines Steinzeug; Porzellan aller Art, Porzellan, Biskuit; ferner alle Töpferwaaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen.
- Verschiedene Waaren.**
- 470. Feine Quincaille- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte.
 - 471. Gemeine Quincaille- und Kurzwaaren (Mercerie) aller Art nicht besonders genannte.
 - 472. Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glaskylinder.
 - 473. Reifeartikel (Koffer, Taschen, Kiemzeug u.) aller Art.
 - 474. Bureaubedürfnisse, Schreib- u. Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegelack.
 - 475. Spielzeug aller Art.

Verzeichniß
der bei der ordentlichen Körung im März 1893 im IV. Schauamtsbezirk für zuchttauglich erklärten Zuchttiere.

Kaufende Nr.	Standort des geförten Zuchttieres.		Des Stierhalters.		Race u. Herkunft des geförten Stieres.	Der Sprung-erlaubnischein ist gültig bis zur nächsten ordentlichen Körung, jedoch längstens bis	Höhe des festgesetzten Sprunges	Bemerkungen.
	Name.	Stand.	Name.	Stand.				
1	Telz	Lift	Gutsbesitzer	Holl. Halbblut	31. März 1894	2	Marl	
2	Gr.-Wachnow	v. Schierstädt	Major und Rittergutsbes.	Niederländ. Original		2	"	
3	Wiestock	Blisse	Konsth.	Holl. Original		2	"	
4	Jühnsdorf	Schwarz	—	Holl. Halbblut		2	"	
5	Blantenfelde	Gemeinde	—	—		2	"	
6	Dahlwitz	—	—	—		2	"	
7	Gr.-Kienitz	K. Krüger II	Bauergutsbes.	Niederpreuße		2	"	
8	Glasow	K. Liesegang	—	Holl. Halbblut		2	"	
9	Rangsdorf	Gemeinde	—	—		2	"	
10	Brusenborf	—	—	—		2	"	
11	Kl.-Kienitz	Enßenhardt	Lieutenant u. Rittergutsbes.	Holl. Original		2	"	
12	Gr.-Schulzenbrf.	G. Hannemann	Bauergutsbes.	Holl. Halbblut		2	"	

Berlin, den 15. April 1893.
Vorstehendes Verzeichniß wird gemäß § 5 Absatz 5 der Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1891 betreffend die Körung der Zuchttiere, hiermit veröffentlicht.
Die Gemeinde- und Guts-Vorstände erlaube ich, den Inhalt dieses Verzeichnißes, soweit er sich auf den dortigen Bezirk bezieht, ortskundlich bekannt zu machen.
Der Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Stubenrauch.

Polizei-Verordnung

über den Gebrauch von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sinngemäß Anwendung.

§ 2. Das Fahren mit Fahrrädern ist nur auf den Fahrdämmen und Fahrwegen erlaubt. Den Ortspolizeibehörden steht das Recht zu, einzelne Straßen, Wege und Plätze von dem Befahren mit Fahrrädern überhaupt oder mit Zweirädern auszuschließen. Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht in der Leitung seines Fahrrades verpflichtet. Uebermäßig schnelles Fahren, Wettfahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere schen zu machen, sind verboten.

Durch Thore, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, an Straßenkreuzungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Straßen grenzen, bei der Einfahrt in solche Grundstücke und überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam gefahren werden.

§ 4. Jedes Fahrrad muß eine Lenk-, Hemm- und Klingel-Vorrichtung, sowie eine Laterne haben, welche während der Dunkelheit genügend erleuchtet sein muß. Die Scheiben der Laterne dürfen nicht von farbigem Glase sein.

Die in der Fahrriehtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind rechtzeitig durch deutlich hörbares Klingeln auf die Annäherung des Fahrrades aufmerksam zu machen. Vor Straßenkreuzungen innerhalb der Ortschaften ist stets das Warnungsschei zu geben.

§ 5. Der Radfahrer hat während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und darf nach der entgegengesetzten Seite, falls er dort anhalten will, nicht früher abbiegen, als es der Zweck erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten u. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder falls dies die Dertlichkeit oder sonstige Umstände nicht gestatten, so lange anzuhalten, bezw. abzusteigen, bis die Bahn frei ist. Um ihm dies zu erleichtern, haben erforderlichen Falles die entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter u., eine thunlichst langsame Gangart anzunehmen und sind auch ihrerseits verpflichtet, den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 6. Beim Ueberholen der Fuhrwerke, Reiter u. f. w. geschieht das Vorbeifahren links in beschleunigter Fahrgeschwindigkeit. Das zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungsschei erforderlichen Falles soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. f. w. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 7. Beim Ausweichen und beim Ueberholen darf nicht mit größerer Geschwindigkeit gefahren werden, als mit der eines schnell fahrenden Wagens.

§ 8. Bemerket ein Radfahrer, daß ein Pferd vor dem Fahrrad steht oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort anzuhalten oder abzusteigen.

Geschlossen marschirenden Truppenabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorbeifahrenden als auch von entgegenfahrenden Fahrrädern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Dertlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 9. Mehr als zwei Fahrräder dürfen nicht neben einander fahren. Begegnenden Fuhrwerken, Reitern u. f. w. haben die Radfahrer, falls die Fahrbahn eng ist, einzeln vorüberzufahren. Dasselbe gilt beim Ueberholen.

§ 10. Das Fahren auf Fahrrädern ist nur Personen, welche das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, gestattet.

Jeder Radfahrer muß mit einer von der Polizeibehörde seines Wohnortes ausgestellt, auf den Namen des Inhabers lautenden und für die Dauer des Kalenderjahres gültigen Fahrkarte versehen sein, welche er während der Fahrt mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen hat.

Die Polizeibehörde kann die Ausstellung der Fahrkarte für Personen unter sechzehn Jahren von einem Antrage der Eltern, Vormünder oder sonstigen Personen, unter deren Aufsicht sich der unerwachsene Radfahrer befindet, abhängig machen. Die Antragsteller tragen und unterschadet der eigenen Verantwortlichkeit der unerwachsenen Radfahrer für Uebertretungen dieser Polizeivorschriften, die Verantwortlichkeit dafür, daß der Radfahrer die zum Fahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderliche Fertigkeit in der Handhabung des Fahrrades besitzt.

Für Personen des aktiven Soldatenstandes erfolgt die Ausstellung der Fahrkarte durch die vorgelegte Kommando-Behörde.

§ 11. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergebenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten.

§ 12. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 13. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen (vgl. jedoch § 2 a. E.) am 1. Mai 1893 in Kraft.

Boissdam, den 28. März 1893.
Der-Oberpräsident.
gez. Staatsminister von Achenbach.

Berlin, den 14. April 1893.

Gemäß der Circular-Verfügung des Evangelischen Oberkirchenraths vom 17. April 1883 ist im April dieses Jahres wiederum die auf die evangelischen Gemeindeglieder innerhalb der gesammten Landeskirche veranlagte Staatsinkommensteuer bezuhs Feststellung der landeskirchlichen Umlagebeträge und deren Verteilung auf die Provinzen, sowie zur Aufstellung der Matrikeln für die Provinzialsynodal-Kassen neu zu ermitteln.

Seitens der Gemeinde-Kirchenräthe ist daher die Anzahl der evangelischen Steuerpflichtigen in jedem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk, sowie das Staatsinkommensteuerfoll derselben für 1. April 1893/94, ferner die Anzahl der in den einzelnen Gemeinden im Ganzen (ohne Rücksicht auf das Vorkommen) vorhandenen Steuerzahler und die Höhe des sich für die ganze politische Gemeinde für denselben Zeitraum ergebenden Staatsinkommensteuerfolls festzustellen.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises erlaube ich, den an sie ergehenden Anträgen der Geistlichen bezw. Gemeinde-Kirchenräthe auf Auskunft aus den Ortssteuerlisten zu entsprechen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 17. April 1893.

Die städtischen Polizei Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher erlaube ich, mir bis zum 20. Mai d. Js. über das Resultat der abgehaltenen oder noch abzuhaltenden Frühljahrs-Sprobenproben Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.
J. B. Freiherr von Dörnberg,
Regierungs-Assessor.

Berlin, den 24. März 1893.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz der Königlichen Artillerie Prüfungs-Kommission zu Cummersdorf sind für das II. Quartal d. J. wie folgt festgesetzt:

April 19., 23., 24., 26., 30.
Mai 3., 4., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.
Juni 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

Der Landrath. Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Der bisherige Vice-Wachtmeister Friedrich Wilhelm Johannes Zeitel ist zum Gemeinbediener und Vollziehungsbeamten der Gemeinde Tempelhof befördert und als solcher befristet und vereidigt worden.